

zwischen Unterhaltsverpflichteten und -berechtigten, die sich dahingehend auswirken, daß die Kinder die Lebensverhältnisse der Eltern unmittelbar teilen, fehlen in den Großeltern-Enkelkind-Beziehungen. Hier liegen v. a. verschiedene Lebensverhältnisse vor, die sich nach § 82 Abs. 1 FGB sogar als selbständiger Umstand so weitgehend auswirken können, daß sie die Höhe des Unterhalts direkt beeinflussen. Außerdem wird die Unter-

haltsleistung der Großeltern der Höhe nach auch davon bestimmt, daß die Großeltern bereits für ihre eigenen Kinder in vollem Umfang aufgekommen sind. Es ist deshalb gerechtfertigt, sie für ihre Enkel in einem geringeren Umfang in Anspruch zu nehmen, als es unter gleichen Verhältnissen bei den Eltern der Fall sein müßte. Gerade diesem Anliegen entspricht § 82 Abs. 1 FGB.

HELMUT LATKA, Richter am Obersten Gericht

Abänderung und Übergang von Unterhaltsforderungen

Abänderung von Unterhaltsurteilen, -Vereinbarungen und sonstigen Verpflichtungen

Nach § 48 Abs. 3 Ziff. 1 FVerfO ist § 323 ZPO in familienrechtlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden; es gelten jetzt die §§ 22 und 33 FGB. Die Vorschriften über die Unterhaltsabänderung wurden nicht in das Prozeßrecht (FVerfO) aufgenommen, weil die Voraussetzungen für die Neugestaltung der Unterhaltsbeziehungen nach materiellem Recht zu beurteilen sind¹.

Da § 22 FGB mit § 323 ZPO inhaltlich in wesentlichen Punkten übereinstimmt, ist die Grundsatzrechtsprechung zu dieser Bestimmung von den Gerichten auch weiterhin zu beachten. Deshalb sollen die wichtigsten Grundsätze hier zusammenfassend dargelegt werden.

Die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände

Um Abänderungsklagen im Interesse der Beteiligten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind die Gerichte im Unterhaltsprozeß verpflichtet, soweit als möglich auch die künftige Gestaltung der für die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürfnisse des Berechtigten maßgeblichen Umstände zu erforschen und in der Entscheidung zu berücksichtigen². Das gilt besonders dann, wenn der Verpflichtete im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Arbeitsplatz gewechselt hat oder in absehbarer Zeit wechseln wird und damit erkennbar wesentliche Änderungen des Einkommens verbunden sind³. Dagegen ist es nicht möglich, in die Entscheidung zukünftige Umstände mit einzubeziehen, deren Eintritt noch ungewiß ist. So behaupten Unterhaltsverpflichtete nicht selten, daß sie in absehbarer Zeit durch Eingehung einer Ehe zusätzliche Unterhaltspflichten hätten oder sich ihr Einkommen verringern würde, ohne den Eintritt ihrer Darlegungen konkret belegen zu können.

Für die Unterhaltsbemessung sind vor allem solche Umstände maßgeblich, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und auf die Bedürfnisse des Berechtigten unmittelbar auswirken. Hierzu gehören Arbeits- und sonstiges Einkommen, Vermögen, anderweitige Unterhaltsverpflichtungen und außergewöhnliche Aufwendungen des Verpflichteten sowie die Bedürfnisse des Berechtigten, die von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsschuldners maßgeblich mitbestimmt werden⁴. Dabei ist zu beachten, daß Unterhaltsleistungen in der Regel anderen Verpflichtungen des Schuldners Vorgehen. Die Änderungen müssen wesentlich und nicht nur vorübergehend sein. Geringfügige dauernde Einkommensveränderungen oder geringeres oder höheres Einkommen für kurze Zeit, z. B. wegen Vorübergehender Erkrankung oder kurzfristiger Ausübung einer anderen

Funktion, berechtigen nicht zu einer Abänderungsklage.

Unterschiede im Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres aus berufsbedingten Gründen (z. B. bei Saisonarbeitern oder Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften) sind in der Regel ebenfalls zur Begründung einer Klage nach § 22 FGB nicht geeignet. Solche Umstände müssen bereits bei der erstmaligen Unterhaltsfestsetzung berücksichtigt werden. Auch bei Verfahren nach § 22 FGB ist zu beachten, daß der Unterhaltsverpflichtete gehalten ist, seine Arbeitskraft voll einzusetzen. Das Gericht hat z. B. bei Unterhaltspflichtigen, die im Geschäft oder im Haushalt naher Verwandter arbeiten, unabhängig von der tatsächlichen Entlohnung von den gültigen tariflichen Bestimmungen auszugehen⁵.

Dagegen hat das Oberste Gericht ein auf Grund längerer Strafhaft — etwa ab 6 Monaten, wobei nicht schematisch verfahren werden sollte — geringeres Einkommen als Abänderungsgrund anerkannt⁶. Das mag, weil die Einschränkung der Leistungsfähigkeit vom Verpflichteten selbst verschuldet wurde, nicht unproblematisch sein. Negative Auswirkungen für den Berechtigten werden aber nicht selten dadurch gemindert, daß die meisten Strafgefangenen im Produktionsprozeß stehen und Arbeitsbelohnung erhalten, von der ein Teil für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen verwandt werden kann. Andererseits würde die Wiedereingliederung eines entlassenen Strafgefangenen erschwert werden, wenn er mit hohen Unterhaltsrückständen belastet wäre.

Andere Unterhaltsverpflichtungen sind nur zu berücksichtigen, soweit eine gesetzliche Zahlungspflicht besteht. Geht der Verpflichtete eine Ehe ein, in der auch die Ehefrau berufstätig ist und Einkünfte erzielt, die die ihre Bedürfnisse decken, so kann allein der Umstand der Eheschließung eine Abänderung nicht ohne weiteres begründen⁷. Ist dagegen die neue Ehefrau des Verpflichteten nicht berufstätig, so werden in der Regel wegen seiner erhöhten Verpflichtungen die Voraussetzungen des § 22 FGB gegeben sein. Dabei ist zu beachten, daß sich die Ehegatten über die Beiträge zu den Aufwendungen der Familie selbst einigen (§ 9 Abs. 1 FGB). Die Betreuung der Kinder und die Arbeit im Haushalt werden vom Gesetz als voller Beitrag zum Familienaufwand anerkannt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 FGB). Das schließt jedoch u. U. eine moralische Verpflichtung der Ehefrau, eine Arbeit aufzunehmen, nicht aus. Daher ist zu unterscheiden, ob sie aus anerkennenswerten Gründen nicht berufstätig sein kann oder ob sie nicht berufstätig sein möchte, wobei allerdings keine überspitzten Anforderungen gestellt werden können. In letzterem Fall wird u. U. beiden Ehegatten zugemutet werden müssen, ihre eigenen Lebensbedürfnisse im Interesse des Unterhaltsberechtigten angemessen einzuschränken. Auch insoweit bedarf es aber einer gewissenhaften Differenzierung.

¹ Vgl. dazu Niethammer, „Die Abänderung von Unterhaltsurteilen“, NJ 1954 S. 564.

² OG, Urteil vom 4. Juli 1963 - 1 ZzF 28/63 - (NJ 1963 S. 702).

³ OG, Urteil vom 7. September 1967 - 1 ZzF 24/67 (NJ 1967 S. 739).

⁴ Vgl. Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965, Abschn. I Abs. 1 (NJ 1965 S. 305).

⁵ OG-Richtlinie Nr. 18, a. a. O., Abschn. I Abs. 3 und 4.

⁶ Vgl. OG, Urteil vom 4. Juli 1963 - 1 ZzF 28/63 - (NJ 1963 S. 702).

⁷ Vgl. OG, Urteil vom 16. Oktober 1961 - 1 ZzF 38/61 - (NJ 1962 S. 135).